

Muzzle Loaders Associations International Confederation

Weltverband für das Vorderlader-Schießen



SATZUNG

September 2016

Übersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache durch:



Gerhard Lang, Bollersgasse 8, D-63925 Laudenberg,
Tel.: (0049) 0-9372/135018, Fax (0049) 0-9372/135019

	<u>Seite</u>
<u>Inhalt:</u>	1
1. Name und Sitz	2
2. Rechtsstatus	2
3. Leitlinie	2
4. Ziele	2
5. Untergeordnete Ziele und Vollmachten	2
6. Geldmittel	3
7. Sprache	3
8. Mitgliedschaft	3
9. MLAIC-Gremien und -Versammlungen	4
10. Die Vollmachten der MLAIC-Delegiertenversammlung	5
11. Quorum bei MLAIC-Versammlungen	5
12. Abstimmungen	6
13. Außerordentliche Generalversammlungen	6
14. Buchhaltung	6
15. Verwaltungstechnische Informationen und Werkzeuge	7
16. Ausschluss von Haftung und Entschädigung	7
17. Schlichtung von Streitfällen	7
18. Rechtsprechung	7
19. Konflikte zwischen Satzung, Regeln und Schweizer Recht	7
19. Auslegung der MLAIC-Satzung	8

1. Name und Sitz

- a) Als Name des Verbandes wird vereinbart: "The Muzzle Loaders Associations International Confederation" (Der Weltverband für das Vorderladerschießen) (nachstehend "der MLAIC" genannt) gegründet am 20. Juni 1971.
- b) Der Sitz des MLAIC ist in: CH-5000 Aarau.

2. Rechtsstatus

- a) Der MLAIC ist als Verband unter Kapitel zwei, Verbände (Artikel 60 bis 79) nach Schweizer Recht an der unter Artikel 1.b) genannten Adresse, eingetragen.
- b) Der MLAIC ist und soll auch weiterhin eine eigenständige, juristische Person mit juristischem Charakter und Rechtsnachfolge" sein.
- c) Der MLAIC ist ein gemeinnütziger Verband.
- d) Der MLAIC kann in eigenem Namen klagen oder verklagt werden.
- e) Eigentum und Geldmittel des MLAIC werden auf den MLAIC als juristische Person übertragen. Kein Offizieller des MLAIC kann für Handlungen oder Schulden des MLAIC haftbar gemacht werden.

3. Leitlinie

Der MLAIC wird bei der Durchsetzung seiner Ziele sowie bei all seinen Aktivitäten und Amtstätigkeiten den Grundsatz beachten, dass das Vorderlader-Schießen auf einer nicht diskriminierenden, unpolitischen, gemeinnützigen und demokratischen Grundlage ausgeübt, verwaltet und gefördert wird.

4. Ziele

Die Hauptziele und Vollmachten des MLAIC sind und sollen sein -

- a) Das Interesse an historischen Vorderlader-Feuerwaffen zu fördern, indem man mit ihnen, in ihrem unveränderten Zustand, Wettkämpfe durchführt. Des Weiteren soll die Forschung hinsichtlich der Geschichte und dem Gebrauch solcher Waffen angeregt werden. In Kategorien, in denen Reproduktionen solcher Feuerwaffen zugelassen sind, sicherzustellen, dass es sich hierbei um geprüfte, nachgewiesene Reproduktionen solcher originalen Feuerwaffen handelt.
- b) Die Förderung, Verwaltung, Pflege, Anregung sowie Planung von Einrichtungen für den Sport.
- c) Die Planung von Wettbewerben und Wettkämpfen.
- d) Die Planung, Bewilligung wie auch Zuwendungen bei der Bereitstellung von Trophäen, Rekorden, Urkunden und Ehrungen.
- e) Die Beschaffung und Bereitstellung von Einrichtungen sowie sonstiger, für die Erfüllung der Ziele des MLAIC notwendig erscheinenden, zweckdienlichen Mittel.
- f) Das Erstellen und die Durchsetzung von Regeln und Richtlinien, als wesentlicher Bestandteil der rechtlichen Rahmenbedingungen des MLAIC, bezüglich der Einführung und der Verordnung von Verfahrensweisen hinsichtlich des Erreichens der Ziele des MLAIC.

5. Untergeordnete Ziele und Vollmachten

Bei der Verfolgung der Hauptziele des MLAIC - und untergeordnet hierzu – sollen weitere Ziele und Vollmachten des MLAIC sein:

- a) Von jedem nationalen Verband, der Gastgeber einer MLAIC-Veranstaltung ist, den Abschluss von jeglichen, erforderlichen Versicherungen zu verlangen. Diese müssen Versicherungen gegen Unfälle jeder Art, sowie bei Verletzungen gegen Schadensersatzansprüche gegenüber jeglichen Offiziellen, Beauftragten, Teilnehmern oder Zuschauern als Folge eines solchen Unfalls, sowie gegen die allgemeine Haftpflicht beinhalten. Außerdem ist sicher zu stellen, dass solche Versicherungspolice für die Dauer der Veranstaltung aufrechterhalten werden und in vollem Umfange in Kraft sind.
- b) Sich anderen, internationalen Körperschaften mit ähnlichen Absichten und Zielen anzuschließen, wenn es angemessen erscheint.
- c) Jegliche Maßnahmen zu ergreifen, die entweder beiläufig oder zielgerichtet dazu führen, irgendeines der obengenannten Ziele zu erreichen.

6. Geldmittel

- a) Einkommen oder Geldmittel des MLAIC, oder Spenden oder Vermächtnisse an den MLAIC werden ausschließlich zum Zwecke der Förderung der genannten Ziele des MLAIC eingesetzt. Es wird auch kein Anteil davon, weder direkt noch indirekt, an Offizielle oder Mitgliedsländer des MLAIC gezahlt – es sei denn, dass nichts von dem hierin Enthaltenen der Zahlung einer angemessenen Entschädigung und/oder einem vereinbarten Beitrag zu den Spesen eines Offiziellen des MLAIC entgegensteht.
- b) Mitgliedsländer zahlen im Januar eines jeden Jahres jährliche Beiträge, deren Höhe bei den Delegierten-Versammlungen festgelegt wird.
- c) Ein Mitgliedsland, das drei Jahre in Folge versäumt, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, fällt in den "Anwartschaftsstatus" zurück.

7. Sprache

Die offizielle Sprache des MLAIC ist Englisch.

8. Mitgliedschaft

- a) Der MLAIC besteht aus nationalen Verbänden von Mitgliedsländern, die durch den MLAIC sowie durch das MLAIC-Komitee, namentlich dem Generalsekretär, dem stellvertretenden Generalsekretär, dem Schatzmeister, dem Präsidenten sowie den Vize-Präsidenten ordnungsgemäß anerkannt wurden.
- b) Jeder nationale Verband ist eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss von Schützenvereinen auf nationaler Ebene. Wo ein solcher Verband nicht besteht, kann die beauftragte Körperschaft (kein einzelner Verein) beim MLAIC beantragen, als nationaler Verband anerkannt zu werden.
- c) Der MLAIC erkennt pro Nation nur eine vorherrschende, internationale Körperschaft an. Diese spiegelt sich in der Mitgliederliste der offiziellen MLAIC-Webseite wieder.
- d) Die Einzelheiten eines jeden nationalen Verbandes, oder eines als solcher anerkannten Verbandes, werden ordnungsgemäß dem MLAIC zur Bestätigung mitgeteilt und jeder Verband benennt einen Delegierten oder Mannschaftsführer, mit welchem technische Angelegenheiten bezüglich der Teilnahme seiner Mannschaft abgehandelt werden können.
- e) Der vom MLAIC anerkannte, nationale Verband eines jeden, teilnehmenden Mitgliedslandes benennt einen offiziellen Delegierten, der das teilnehmende Land vollumfänglich vertritt und der an den MLAIC-Sitzungen teilnimmt.

- f) Der vom MLAIC anerkannte, nationale Verband eines jeden, teilnehmenden Mitgliedslandes kann einen oder mehrere Ersatzleute für den offiziellen Delegierten benennen.
- g) Der nationale Verband eines jeden Landes kann sich nur ändern, wenn diese Organisation das MLAIC formal von der Änderung bei der verantwortlichen Körperschaft seines Landes informiert.
- h) Jedes Mitgliedsland kann aus dem MLAIC austreten.
- i) Der MLAIC kann einen Schirmherrn und Ehrenmitglieder ernennen. Beide, Schirmherr und/oder Ehrenmitglieder werden von den Delegierten aufgrund eines formalen Vorschlages gewählt. Schirmherr ist ein Titel, der an Einzelpersonen verliehen wird, welche dem MLAIC vorbildliche Dienste erwiesen haben. Ehrenmitglied ist ein Titel, welcher durch das MLAIC an aufopferungsvolle Einzelpersonen verliehen werden kann, nachdem sich diese aus dem aktiven Dienst beim MLAIC zurückgezogen haben. Schirmherr wie auch Ehrenmitglieder haben das Recht, allen Versammlungen beizuwohnen, haben jedoch kein Stimmrecht.

9. MLAIC-Gremien und -Versammlungen

9.1 Das MLAIC-Komitee

- a) Das MLAIC-Komitee wird durch die Delegierten-Versammlung gewählt und besteht aus dem Generalsekretär, dem stellvertretenden Generalsekretär, dem Schatzmeister, dem Präsidenten (der Delegierte, der als Gastgeber der nächsten Weltmeisterschaft dieses Land vertritt) und den Vize-Präsidenten (die Länder-Delegierten, die die Zonen- oder Long-Range-Weltmeisterschaften organisieren). Es wird den MLAIC verwalten und vertreten.
- b) Die Ernennung, Qualifikation, Wahlen, Verantwortungen, Ansprüche und das Ende des Amtes der Komitee-Mitglieder sind im Regelwerk beschrieben.
- c) Der Generalsekretär schickt, im Namen des Komitees, die Tagesordnung für die Komitee-Sitzungen mindestens drei Monate vor der Sitzung an alle Delegierten, damit diese die Zeit haben, die Tagesordnungspunkte innerhalb ihrer Verbände zu diskutieren. Jegliche Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung genommen werden sollen, müssen dem Generalsekretär mindestens vier Monate vor der Sitzung zugestellt werden.

9.2 Die MLAIC-Delegierten-Versammlung ist das oberste Verwaltungsorgan des MLAIC und besteht aus:

- a) Dem MLAIC-Komitee.
- b) Den Mitgliedern der MLAIC-Kommission, die von der Delegierten-Versammlung ordnungsgemäß gewählt wurden.
- c) Den Delegierten, die jedes der Mitgliedsländer repräsentieren.

9.3 Die Technische MLAIC-Versammlung besteht aus:

- a) Dem Generalsekretär und/oder dem stellvertretenden Generalsekretär des MLAIC.
- b) Dem Präsidenten und/oder den Vize-Präsidenten.
- c) Den Mannschaftsführern und/oder den Delegierten der teilnehmenden Mitgliedsländer.

- d) Den vom Präsidenten oder den Vize-Präsidenten ernannten Offiziellen der Verwaltung, respektive Verantwortlichen für die Organisation des Wettkampfes.

9.4 Tagungen der MLAIC-Versammlungen

Folgende Versammlungen werden während jeder Weltmeisterschaft, die alle zwei Jahre abgehalten wird, einberufen:

- a) Die Delegierten-Versammlung, um die Angelegenheiten der Tagesordnung zu diskutieren.
- b) Die technische Versammlung, um den Mannschaftsführern technische Anweisungen zu geben, einschließlich der Ernennung der Offiziellen, sowie die Zeitpläne und Einteilungen für die Wettkämpfe zu überprüfen.

10. Die Vollmachten der MLAIC-Delegierten-Versammlung

10.1 Die Vollmachten der MLAIC-Delegierten-Versammlung sind:

- a) Die MLAIC-Satzung mit sofortiger Wirkung unmittelbar nach Beendigung der Meisterschaft zu ändern.
- b) Die Regeln und Vorschriften der MLAIC mit sofortiger Wirkung unmittelbar nach Beendigung der Meisterschaft zu ändern.
- c) Den Generalsekretär, den stellvertretenden Generalsekretär, und den Schatzmeister als Mitglieder des MLAIC-Komitees zu wählen.
- d) Die MLAIC-Kommission zu wählen.
- e) Ad-hoc-Komitee(s) oder Kommission(en) zu ernennen, welche bei - gleich welchen - Streitfällen ermitteln, sich damit beschäftigen oder beraten wenn dies vom MLAIC für angebracht erachtet wird.
- f) Die Entscheidung über Datum und Veranstaltungsort der nachfolgenden Welt-/Zonenmeisterschaft und der „Long-Range-Weltmeisterschaft“ zu treffen.
- g) Die Zustimmung zu Fernwettkämpfen.
- h) Die Zulassung von neuen Mitgliedern, die Anerkennung über Austritte von Mitgliedsländern sowie das Befinden über den Ausschluss von Mitgliedsländern, wenn diese nachweislich konträr zu den Richtlinien oder den Zielen des MLAIC gehandelt haben.
- i) Die Festlegung der Jahresbeiträge.
- j) Das Befinden sowie Entscheiden über jedes andere, themenbezogene Geschäft auf der Tagesordnung.
- k) Die Entscheidung über den Gebrauch des Namens und des Logos der MLAIC.
- l) Jegliche Beschlüsse zu fassen inklusive der Auflösung des MLAIC.

10.2 Die schriftliche Zustimmung aller Mitgliedsländer stellen eine verbindliche Beschlussfassung des MLAIC dar, unabhängig ob während einer Delegierten-Versammlung, einer außerordentlichen Hauptversammlung oder zu irgendeinem anderen Zeitpunkt gegeben oder eingereicht.

11. Quorum bei MLAIC-Versammlungen

Das Quorum für MLAIC-Delegierten-Versammlungen beträgt 50 (fünfzig) Prozent der wahlberechtigten Delegierten.

12. Abstimmungen

- a) Alle Delegierten sind bei der MLAIC-Delegierten-Versammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- b) Bei Satzungsänderungen wird in geheimer Wahl gewählt und eine Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich.
- c) Bei Regeländerungen wird durch Handzeichen (Akklamation) gewählt und eine einfache Mehrheit ist erforderlich.
- d) Die Wahl der MLAIC-Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Wahl und es ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Sollten mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen und keiner der Kandidaten die Hälfte der abgegebenen Stimmen oder mehr erhält, ist zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang eine Stichwahl durchzuführen.
- e) Alle anderen Wahlen und Entscheidungen erfolgen per Akklamation und es ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- f) Wählen in Vertretung ist erlaubt, wenn die Vertretung beim Generalsekretär vor Beginn der Wahl in schriftlicher Form eingereicht wurde.
- g) Der Generalsekretär, oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Generalsekretär, haben kein Stimmrecht. Im Falle einer Stimmgleichheit obliegt ihnen jedoch die Entscheidung.
- h) Die Bekanntgabe eines Ergebnisses durch den Generalsekretär, sei es per Akklamation oder in geheimer Abstimmung entstanden, ist endgültig.

13. Außerordentliche Generalversammlungen

- a) Im Falle einer Anfrage von mindestens einem Fünftel der MLAIC-Mitgliedsländer oder aufgrund von unvorhergesehenen Umständen, welche das MLAIC beim Erreichen seiner Ziele hindern könnten, wird der Generalsekretär die Mitglieder des MLAIC von den zur Diskussion stehenden Problemen schriftlich in Kenntnis setzen und eine virtuelle, außerordentliche Hauptversammlung anberaumen.
- b) Die schriftliche Nachricht soll mit elektronischen Mitteln, nicht weniger als dreißig (30) Tage vor der außerordentlichen Hauptversammlung, erfolgen.
- c) Der Generalsekretär arrangiert die außerordentliche Hauptversammlung per Konferenzschaltung oder mit alternativen, elektronischen Mitteln nach Eingangsbestätigung durch die Delegierten.
- d) Die Erfordernisse bezüglich Quorum und Stimmmehrheiten sind sinngemäß anzuwenden.
- e) Die Abstimmung mit elektronischen Mitteln folgt den elektronischen Beratungen und der Generalsekretär informiert die MLAIC-Mitglieder über den Ausgang der Wahl.
- f) Jegliche Entscheidung einer solchen Sitzung hat sofortige Wirkung.

14. Buchhaltung

- a) Das MLAIC führt Bücher und Aufzeichnungen in welchen eine wahrheitsgetreue und zufriedenstellende Buchung aller Geschäftsvorgänge erfasst wird. Alle erforderlichen Belege werden herausgezogen, vorbereitet und durch den Generalsekretär und den Schatzmeister bestätigt.

- b) Alle eingehenden Gelder werden zu Gunsten des MLAIC auf dessen Bankkonto eingezahlt und für alle Auszahlungen wird von beiden, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister, Rechnung gelegt.
- c) Die Zahlungsunfähigkeit des MLAIC wird den Mitgliedsländer unmittelbar nach der Kenntnisnahme durch den Schatzmeister offengelegt.

15. Verwaltungstechnische Informationen und Werkzeuge

Die Delegierten lassen dem Generalsekretär sowohl ihre Postadresse wie auch die elektronische Adresse zukommen. Dieser führt eine Liste mit den Namen und Adressen (postalisch und elektronisch) der Delegierten sowie der MLAIC-Komitee-Mitgliedsländer.

16. Ausschluss von Haftung und Entschädigung

Der MLAIC kann für Handlungen keines seiner Komitee- oder nationalen Verbände von Mitgliedsländern verantwortlich oder haftbar gemacht werden.

17. Schlichtung von Streitfällen

- a) Jegliche Streitfälle sollen durch Schlichtung oder Schiedsspruch innerhalb des Systems des MLAIC entschieden werden. Jedoch hat jeder Delegierte eines Mitgliedslandes, der nicht einem Beschluss zustimmte, der gegen das Gesetz oder gegen Artikel des Verbandes/der Satzung verstößt, das Recht, einen solchen Beschluss, innerhalb eines Monats nachdem er Kenntnis davon erlangte, vor Gericht anzufechten.
- b) Bei einem bestehenden Streitfall benennt die MLAIC-Delegierten-Versammlung ein „Ad-hoc-Komitee“, bestehend aus dem Generalsekretär, einem Mitglied der MLAIC-Kommission sowie drei Delegierten, um den Streit durch Schlichtung oder Schiedsspruch zu entscheiden. Ein Delegierter darf an keiner Streitschlichtung beteiligt sein, bei der es um ein Mannschaftsmitglied, ein Familienmitglied oder einen Landsmann geht.
- c) Die Entscheidung des vorgenannten Tribunals ist, entsprechend Artikel 17 d, endgültig.
- d) Bei fortdauernden Streitfällen müssen sich die geschädigten Parteien auf eigene Kosten an den Internationalen Sportgerichtshof (Court of Arbitration in Sport - CAS) in Lausanne, Schweiz, wenden, um den Streit zu klären.
- e) Eine Entscheidung des International Sportgerichtshofes (CAS) ist für alle Parteien endgültig und bindend.

18. Rechtsprechung

Die Gerichtsgewalt über jegliche Streitsache, welche sich aus den jeweils genannten Meisterschaften oder aus irgendwelchen Beschlüssen des MLAIC ergibt, soll entweder das Schweizer Gericht oder das Gericht des Landes des gastgebenden Präsidenten der Weltmeisterschaft, oder das Gericht im Lande der gastgebenden Vizepräsidenten der Zonenmeisterschaft, oder der Long-Range-Weltmeisterschaft, ausüben.

19. Konflikte zwischen Satzung, Regeln und Schweizer Recht

Im Falle eines Konfliktes zwischen irgendeiner Vorschrift der MLAIC-Satzung oder der MLAIC-Regeln und den Erfordernissen für die Eintragung nach Schweizer Recht im Hinblick auf Kapitel zwei: Verbände nach dem Swiss Code in Verbindung mit den Verpflichtungen SR 220 wie jeweils anwendbar, hat der Swiss Code Vorrang.

20. Auslegung der MLAIC-Satzung

- a) Wo immer der Kontext es erfordert, beinhalten hierin benutzte Pronomina die jeweiligen maskulinen, femininen oder neutralen Formen. Des Weiteren schließen die Singularformen von Nomina und Pronomina den Plural mit ein und umgekehrt. /Klausel/Zahl und Geschlecht.
- b) Das MLAIC-Regelwerk soll einen Artikel mit Erklärungen beinhalten.
- c) Der Generalsekretär kann, in Übereinstimmung mit dem Komitee und der Kommission, auf der offiziellen Webseite des MLAIC Informationen und Fotos veröffentlichen, um Regeln klarzustellen. Wo solche Erklärungen in Konflikt mit dem Regelwerk geraten, obwaltet das Regelwerk.

Ende des Dokumentes: Satzung des MLAIC

Für die Richtigkeit der vorstehenden Satzung:

Gerhard Lang

Generalsekretär MLAIC



*Muzzle Loaders Associations
International Confederation
(MLAIC)*

Postal address:

CH-5000 Aarau

Address Secretary General:

Gerhard Lang

Bollersgasse 8

D – 63915 Laudenbach

Tel. ++49(0) 9382 923 888

Mobile: ++49(0) 171 87 17 851

Mail: sg@mlic.org